Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

(§1 Absatz 3 Personalausweisgesetz - PAuswG)

Folgende Person soll von der Ausweispflicht befreit werden:

Name, Vorname/n | **Geburtsdatum**

derzeitige Anschrift

Hiermit zeige/n ich/wir an, das Gründe für die Befreiung von der Ausweispflicht für o.g. Person vorliegen, da:

☐ **[A]** für sie ein Betreuer mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Angelegenheiten angeordnet wurde. - § 1 Abs. 3 Nr. 1 1. Alternative PAuswG

☐ **[B]** diese handlungsunfähig oder einwilligungsunfähig ist **und** von jemandem vertreten wird, für den eine **öffentlich beglaubigte** Vollmacht vorliegt. - § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Alternative PAuswG

☐ **[C]** sie voraussichtlich **dauerhaft** in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung unterbracht ist. - § 1 Abs. 3 Nr.2 PAuswG

Wenn ja, Name und Anschrift der Einrichtung:

Name der Einrichtung

Anschrift

☐ **[D]** sie sich wegen einer **dauerhaften** Behinderung **nicht alleine** in der Öffentlichkeit bewegen kann. - § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG

Ort, Datum | **Unterschrift Betroffene/r, Bevollmächtigte/r, Betreuer/in**

Erklärung zur Immobilität:

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname/n | **Geburtsdatum**

☐ wegen andauernder Immobilität in einem Krankenhaus/Pflegeheim untergebracht oder zu Hause in Pflege ist.

☐ sich wegen einer andauernden Behinderung nicht mehr allein in der Öffentlichkeit bewegt

Ort, Datum | **Unterschrift/Stempel Arzt, Pflegeheim/-dienst, Krankenhaus etc.**

Formular leeren | Drucken

Copyright LHS Magdeburg BürgerService / 33.01.2 / 06.10.2026 / IKISS 3309

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht

Eine Befreiung von der Ausweispflicht ist möglich, wenn eine Person stark pflegebedürftig ist oder aus gesundheitlichen Gründen die Wohnung bzw. Einrichtung dauerhaft nicht allein verlassen kann. Dies kann beispielsweise bei betreuten Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim lebenden Personen oder Menschen mit einer Behinderung der Fall sein.

Die Befreiung kann bereits **vor** Ablauf des noch gültigen Ausweisdokumentes beantragt werden. Die Befreiung wird dann auf das Ablaufdatum des Ausweisdokumentes vordatiert. Nach Ablauf ist das Ausweisdokument zur Vernichtung oder Entwertung der Personalausweisbehörde **vorzulegen**. Die Beantragung kann schriftlich oder durch persönliche Vorsprache einer betreuenden oder bevollmächtigten Person erfolgen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen wird die Befreiung schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist gebührenfrei. Wer von der Ausweispflicht befreit ist, muss keinen gültigen Personalausweis besitzen. Dadurch entfallen auch die Kosten für die Ausstellung eines neuen Personalausweises und die Anfertigung eines biometrischen Lichtbildes. Zudem ist kein persönlicher Besuch bei der Personalausweisbehörde erforderlich.

Zu beachten ist, dass ein gültiger Personalausweis dann nicht mehr als Identitätsnachweis bei Behörden oder anderen öffentlichen und privaten Stellen genutzt werden kann. Dies kann im Alltag zu Einschränkungen führen. Mit der Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht ist außerdem keine Auslandsreise möglich, auch nicht in Begleitung.

Vor der Beantragung sollte daher geprüft werden, ob die betroffene Person weiterhin einen gültigen Personalausweis als Identitätsnachweis benötigt oder eine Auslandsreise geplant ist.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

[A] § 1 Abs. 3 Nr. 1 1. Altern. PAuswG

- Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Angelegenheiten sowie ein gültiges Ausweisdokument des Betreuers

[B] § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Altern. PAuswG

- Nachweis über die Handlungsunfähigkeit oder Einwilligungsunfähigkeit der zu befreienden Person (vgl. Nachweise zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG)
- **öffentlich beglaubigte** Vollmacht

[C] § 1 Abs. 3 Nr.2 PAuswG

- Bestätigung über Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden oder durch Vorlage des Heimvertrages nachgewiesen werden)

[D] § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG

- ein Nachweis über die Immobilität, z.B. Attest von Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden); Unterlagen über die Bewilligung einer Pflegestufe, Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder H notwendig!

[A - D] immer erforderliche Nachweise:

- Ausweisdokumente der zu befreienden Person oder bei Verlust dieser, die Vorlage einer Verlusterklärung oder Diebstahlsanzeige der Polizei
  <u>Wenn in Ihrem Fall zutreffend:</u>
- aktueller Betreuerausweis oder anderer Nachweis der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht
- bei Einreichung der Unterlagen durch Dritte ist eine Vollmacht, dass die vorsprechende Person die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich
- gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt

Ihr Bürgerservice